

Öffentliche Sozialleistungen

Statistik zum Betreuungsgeld
Leistungsbezüge



2. Vierteljahr 2017

Erscheinungsfolge: vierteljährlich
Erschienen am 05.09.2017
Artikelnummer: 5229209173224

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 228 99 / 643 88 78

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Leistungsbezüge im 2. Vierteljahr 2017

Beschreibung	Registerblatt
Begriffliche und methodische Erläuterungen	Erläuterungen
Übersicht über die in den Tabellen enthaltenen Erhebungsmerkmale	Merkmale
1 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017 nach Geschlecht der Beziehenden, anspruchsbegründenden Kindern und Ländern	T 1
2 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017 nach voraussichtlicher Bezugsdauer und Ländern	T 2
3.1 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017 nach Anzahl der Kinder im Haushalt und Ländern	T 3.1
3.2 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017 nach Staatsangehörigkeit der Beziehenden und Ländern	T 3.2
4 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017 nach Alter der anspruchsbegründenden Kinder im ersten Bezugsmonat sowie nach Geschlecht und Alter der Beziehenden im ersten Bezugsmonat	T 4
5 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017 nach voraussichtlicher Bezugsdauer, Alter und Familienstand der Beziehenden und unverheiratetem Zusammenleben mit dem anderen Elternteil	T 5

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Inhalt und Rechtsgrundlage

Die vorliegende Online-Veröffentlichung enthält Angaben über Personen, die Betreuungsgeld für ihr Kind erhalten, sowie über deren Leistungsbezüge.

Rechtsgrundlage der Bundesstatistik zum Betreuungsgeld ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hat mit dem Urteil vom 21. Juli 2015 (Az. 1 BvF 2/13) die Regelungen zum Bundesbetreuungsgeld (§§ 4a bis 4d BEEG) für verfassungswidrig erklärt. Für bereits bewilligte Anträge werden ab dem Zeitpunkt des Urteils die Auszahlungen von Betreuungsgeld grundsätzlich weiterhin aus Gründen des Vertrauensschutzes geleistet. Dies kann unter Umständen sogar zu einem Anstieg der Leistungsbezüge gegenüber dem Vorquartal führen. Eltern, die nach dem 21. Juli 2015 den Antrag auf Betreuungsgeld gestellt haben, haben grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf diese Leistung. Da keine Neubewilligungen mehr erfolgen, ist ab dem 4. Quartal 2015 im Allgemeinen von einem Rückgang der Empfängerzahlen auszugehen. Die Bundesstatistik betreffenden Paragraphen (§§ 22 ff BEEG) bleiben vom Urteil des BVerfG unberücksichtigt.

Allgemeine Erläuterungen

Seit dem 1. August 2013 kann für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren wurden, Betreuungsgeld bezogen werden, sofern das Kind keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Anspruch nimmt. Das Betreuungsgeld beträgt im ersten Jahr der Einführung 100 Euro monatlich und ab dem 1. August 2014 150 Euro monatlich. Es kann rückwirkend für drei Monate beantragt werden (§ 7 Abs. 1 BEEG).

Anspruch auf Betreuungsgeld besteht im Regelfall ab dem ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes. Dies gilt auch wenn die Eltern des Kindes weniger als 14 Monate Elterngeld beziehen. Pro Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt. Betreuungsgeld kann entweder die Mutter oder der Vater des Kindes erhalten. Auch für Kinder des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin kann Betreuungsgeld bezogen werden. In bestimmten Härtefällen gemäß § 4a

Abs. 2 BEEG, in denen Eltern (z. B. wegen schwerer Krankheit) ausfallen, kann der Anspruch auf Betreuungsgeld auf nahe Verwandte übergehen.

Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern alle Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4d Abs. 1 BEEG zustehen, bereits bezogen haben. Das ist dann der Fall wenn beide Eltern zumindest teilweise parallel Elterngeld erhalten haben. Liegen die Voraussetzungen bei mehreren Kinder im Haushalt vor (z. B. Geschwister, Zwillinge), so besteht ein mehrfacher Anspruch auf das Betreuungsgeld.

Beträgt das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz der Elternpaare im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes mehr als 500 000 Euro, entfällt der Anspruch auf Betreuungsgeld. Ebenfalls keinen Anspruch auf Betreuungsgeld besteht für alleinerziehende Mütter und Väter ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 000 Euro.

Erläuterungen zur Statistik

Die Statistik wird zur Beurteilung der Auswirkungen des Betreuungsgeldes sowie zu seiner Fortentwicklung benötigt.

Die Erhebung über das Betreuungsgeld wird vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate; erstmalig zum 30. September 2013 durchgeführt. Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

Die Summe der anspruchsbegründenden Kinder kann geringfügig kleiner sein als die Anzahl der Leistungsbezüge, da der Leistungsbezug während des Berichtszeitraumes zwischen den Elternteilen wechseln kann.

Die vierteljährlich gemeldeten Daten zu den Leistungsbezügen umfassen Meldungen von:

- Leistungsbezügen im jeweiligen Quartal, sofern mindestens ein Monat des Leistungsbezuges abgeschlossen ist.
- Leistungsbezügen, die im jeweiligen Quartal beendet wurden.

Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartalsergebnisse wird allerdings nicht vorgenommen.

Übersicht über die in den Tabellen enthaltenen Merkmale

Auszahlgruppe Erhebungsmerkmale	Tabellen-Nr.					
	1	2	3.1	3.2	4	5
Länder	X	X	X	X		
Anzahl der anspruchsbegründenden Kinder	X					
Geschlecht des/der Beziehenden	X				X	
Voraussichtliche Bezugsdauer		X				X
Anzahl der Kinder im Haushalt			X			
Staatsangehörigkeit des/der Beziehenden				X		
Alter des Kindes im ersten Bezugsmonat (in Monaten)					X	
Alter des/der Beziehenden im ersten Bezugsmonat					X	X
Familienstand						X
Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil						X

1 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017

nach Geschlecht der Beziehenden¹, anspruchsbegründenden Kindern² und Ländern

Land	Leistungs- bezüge insgesamt	Beziehende ¹				Anspruchs- begründende Kinder ²
		darunter				
		Väter		Mütter		
		Anzahl	Anteil an Spalte 1 in %	Anzahl	Anteil an Spalte 1 in %	Anzahl
1	2	3	4	5	6	
Baden-Württemberg	7 636	217	2,8	7 417	97,1	7 636
Bayern	9 223	221	2,4	9 001	97,6	9 223
Berlin	201	24	11,9	177	88,1	201
Brandenburg	80	1	1,3	79	98,8	80
Bremen	251	11	4,4	240	95,6	251
Hamburg	363	32	8,8	331	91,2	363
Hessen	2 873	140	4,9	2 733	95,1	2 873
Mecklenburg-Vorpommern	97	4	4,1	93	95,9	97
Niedersachsen ³	3 965	217	5,5	3 748	94,5	3 965
Nordrhein-Westfalen	7 759	636	8,2	7 123	91,8	7 759
Rheinland-Pfalz	992	80	8,1	912	91,9	992
Saarland	544	27	5,0	517	95,0	544
Sachsen	792	30	3,8	761	96,1	792
Sachsen-Anhalt	51	5	9,8	46	90,2	51
Schleswig-Holstein	1 210	49	4,0	1 161	96,0	1 210
Thüringen	144	8	5,6	136	94,4	144
Deutschland	36 181	1 702	4,7	34 475	95,3	36 181
Früheres Bundesgebiet	34 816	1 630	4,7	33 183	95,3	34 816
Neue Länder (einschließlich Berlin)	1 365	72	5,3	1 292	94,7	1 365

1 Die Summe der Beziehenden entspricht nicht immer der Summe der Leistungsbezüge. Die Anzahl der Leistungsbezüge beinhaltet auch sonstige Beziehende (Härtefälle gemäß § 4a Abs. 2 BEEG). Beziehende mit mehrfachen Leistungsbezügen werden mehrfach gezählt.

2 Die Summe der Kinder kann geringfügig kleiner sein als die Summe der Leistungsbezüge, da der Leistungsbezug während des Berichtszeitraums zwischen den Elternteilen wechseln kann.

3 Die Angaben zu Niedersachsen enthalten keine Daten aus den Meldebezirken Göttingen, Schaumburg und der Stadt Lingen.

**2 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017
nach voraussichtlicher Bezugsdauer und Ländern**

Land	Leistungs- bezüge insgesamt	Davon mit einer voraussichtlichen Bezugsdauer von ... Monaten					Durchschnitt- liche voraussicht- liche Bezugs- dauer
		unter 6	6 bis unter 12	12 bis unter 18	18 bis unter 22	22	
Anzahl							Monate
Baden-Württemberg	7 636	1	1	14	189	7 431	21,9
Bayern	9 223	-	1	4	142	9 076	22,0
Berlin	201	-	1	-	4	196	21,9
Brandenburg	80	-	-	1	3	76	21,9
Bremen	251	1	-	-	8	242	21,9
Hamburg	363	-	-	3	21	339	21,8
Hessen	2 873	-	1	1	78	2 793	22,0
Mecklenburg-Vorpommern	97	-	-	-	4	93	21,9
Niedersachsen ¹	3 965	1	7	20	93	3 844	21,9
Nordrhein-Westfalen	7 759	3	30	92	240	7 394	21,8
Rheinland-Pfalz	992	3	15	22	39	913	21,5
Saarland	544	-	1	2	18	523	21,9
Sachsen	792	1	-	3	25	763	21,9
Sachsen-Anhalt	51	-	-	-	3	48	21,9
Schleswig-Holstein	1 210	-	1	1	17	1 191	22,0
Thüringen	144	-	-	-	2	142	22,0
Deutschland	36 181	10	58	163	886	35 064	21,9
Früheres Bundesgebiet	34 816	9	57	159	845	33 746	21,9
Neue Länder (einschließlich Berlin)	1 365	1	1	4	41	1 318	21,9

Anteile in %

Baden-Württemberg	100	0,0	0,0	0,2	2,5	97,3	X
Bayern	100	0,0	0,0	0,0	1,5	98,4	X
Berlin	100	0,0	0,5	0,0	2,0	97,5	X
Brandenburg	100	0,0	0,0	1,3	3,8	95,0	X
Bremen	100	0,4	0,0	0,0	3,2	96,4	X
Hamburg	100	0,0	0,0	0,8	5,8	93,4	X
Hessen	100	0,0	0,0	0,0	2,7	97,2	X
Mecklenburg-Vorpommern	100	0,0	0,0	0,0	4,1	95,9	X
Niedersachsen	100	0,0	0,2	0,5	2,3	96,9	X
Nordrhein-Westfalen	100	0,0	0,4	1,2	3,1	95,3	X
Rheinland-Pfalz	100	0,3	1,5	2,2	3,9	92,0	X
Saarland	100	0,0	0,2	0,4	3,3	96,1	X
Sachsen	100	0,1	0,0	0,4	3,2	96,3	X
Sachsen-Anhalt	100	0,0	0,0	0,0	5,9	94,1	X
Schleswig-Holstein	100	0,0	0,1	0,1	1,4	98,4	X
Thüringen	100	0,0	0,0	0,0	1,4	98,6	X
Deutschland	100	0,0	0,2	0,5	2,4	96,9	X
Früheres Bundesgebiet	100	0,0	0,2	0,5	2,4	96,9	X
Neue Länder (einschließlich Berlin)	100	0,1	0,1	0,3	3,0	96,6	X

1 Die Angaben zu Niedersachsen enthalten keine Daten aus den Meldebezirken Göttingen, Schaumburg und der Stadt Lingen.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

3.1 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017 nach Anzahl der Kinder im Haushalt und Ländern

Land	Leistungs- bezüge insgesamt	Davon nach Anzahl der Kinder im Haushalt			
		1	2	3	4 und mehr
Baden-Württemberg	7 636	3 364	2 765	1 078	429
Bayern	9 223	3 999	3 446	1 378	400
Berlin	201	115	49	28	9
Brandenburg	80	29	25	16	10
Bremen	251	108	91	33	19
Hamburg	363	141	128	66	28
Hessen	2 873	1 279	999	446	149
Mecklenburg-Vorpommern	97	35	23	23	16
Niedersachsen ¹	3 965	1 690	1 433	581	261
Nordrhein-Westfalen	7 759	3 684	2 458	1 077	540
Rheinland-Pfalz	992	429	317	164	82
Saarland	544	279	171	71	23
Sachsen	792	380	235	113	64
Sachsen-Anhalt	51	33	7	9	2
Schleswig-Holstein	1 210	522	427	190	71
Thüringen	144	54	41	30	19
Deutschland	36 181	16 141	12 615	5 303	2 122
Früheres Bundesgebiet	34 816	15 495	12 235	5 084	2 002
Neue Länder (einschließlich Berlin)	1 365	646	380	219	120

3.2 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017 nach Staatsangehörigkeit der Beziehenden und Ländern

Land	Leistungs- bezüge insgesamt	Davon nach Staatsangehörigkeit der Beziehenden	
		deutsch	nicht deutsch
Baden-Württemberg	7 636	5 980	1 656
Bayern	9 223	7 882	1 341
Berlin	201	137	64
Brandenburg	80	69	11
Bremen	251	182	69
Hamburg	363	253	110
Hessen	2 873	2 308	565
Mecklenburg-Vorpommern	97	90	7
Niedersachsen ¹	3 965	3 497	468
Nordrhein-Westfalen	7 759	6 288	1 471
Rheinland-Pfalz	992	808	184
Saarland	544	477	67
Sachsen	792	716	76
Sachsen-Anhalt	51	45	6
Schleswig-Holstein	1 210	1 135	75
Thüringen	144	135	9
Deutschland	36 181	30 002	6 179
Früheres Bundesgebiet	34 816	28 810	6 006
Neue Länder (einschließlich Berlin)	1 365	1 192	173

1 Die Angaben zu Niedersachsen enthalten keine Daten aus den Meldebezirken Göttingen, Schaumburg und der Stadt Lingen.

**4 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017
nach Alter der anspruchsbegründenden Kinder im ersten Bezugsmonat sowie
nach Geschlecht und Alter der Beziehenden im ersten Bezugsmonat**

Geschlecht ----- Alter Beziehenden im ersten Bezugsmonat	Leistungs- bezüge insgesamt	Davon nach Alter der anspruchsbegründenden Kinder im ersten Bezugsmonat	
		unter einem Jahr	ein Jahr oder älter
Anzahl			
Insgesamt	36 181	164	36 017
Alter von ... bis unter ... Jahren			
unter 20	173	-	173
20 - 25	2 431	5	2 426
25 - 30	9 036	36	9 000
30 - 35	13 435	56	13 379
35 - 40	8 203	49	8 154
40 - 45	2 476	17	2 459
45 und älter	427	1	426
Männlich	1 703	30	1 673
Alter von ... bis unter ... Jahren			
unter 20	4	-	4
20 - 25	56	1	55
25 - 30	236	4	232
30 - 35	452	6	446
35 - 40	437	9	428
40 - 45	293	10	283
45 und älter	225	-	225
Weiblich	34 478	134	34 344
Alter von ... bis unter ... Jahren			
unter 20	169	-	169
20 - 25	2 375	4	2 371
25 - 30	8 800	32	8 768
30 - 35	12 983	50	12 933
35 - 40	7 766	40	7 726
40 - 45	2 183	7	2 176
45 und älter	202	1	201

**5 Leistungsbezüge im 2. Quartal 2017
nach voraussichtlicher Bezugsdauer, Alter und Familienstand der Beziehenden
und unverheiratetem Zusammenleben mit dem anderen Elternteil**

Alter der Beziehenden im ersten Bezugsmonat	Leistungs- bezüge insgesamt	Davon mit einer voraussichtlichen Bezugsdauer von ... Monaten				
		unter 6	6 bis unter 12	12 bis unter 18	18 bis unter 22	22
Familienstand						
unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil						
Insgesamt	36 181	10	58	163	886	35 064
davon im Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 20	173	-	-	2	3	168
20 - 25	2 431	2	6	11	49	2 363
25 - 30	9 036	2	9	41	228	8 756
30 - 35	13 435	4	24	58	338	13 011
35 - 40	8 203	2	12	43	219	7 927
40 - 45	2 476	-	6	6	44	2 420
45 und älter	427	-	1	2	5	419
darunter						
ledig	6 086	4	8	40	129	5 905
verheiratet	29 272	6	50	120	744	28 352
geschieden	751	-	-	3	11	737
nachrichtlich						
unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil	4 646	1	4	31	114	4 496

Anteile in %

Insgesamt	100	0,0	0,2	0,5	2,4	96,9
davon im Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 20	100	0,0	0,0	1,2	1,7	97,1
20 - 25	100	0,1	0,2	0,5	2,0	97,2
25 - 30	100	0,0	0,1	0,5	2,5	96,9
30 - 35	100	0,0	0,2	0,4	2,5	96,8
35 - 40	100	0,0	0,1	0,5	2,7	96,6
40 - 45	100	0,0	0,2	0,2	1,8	97,7
45 und älter	100	0,0	0,2	0,5	1,2	98,1
darunter						
ledig	100	0,1	0,1	0,7	2,1	97,0
verheiratet	100	0,0	0,2	0,4	2,5	96,9
geschieden	100	0,0	0,0	0,4	1,5	98,1
nachrichtlich						
unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil	100	0,0	0,1	0,7	2,5	96,8

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.